



## Eskalationskonzept

# Das hessische Präventions- und Eskalationskonzept

**Das hessische Corona-Kabinetts hat das etablierte Eskalationskonzept weiterentwickelt.**



© iStock

Mit der neuen Verordnung zur Bekämpfung des Coronavirus, die seit dem 19. August gilt, greift auch das aktualisierte Eskalationsstufenkonzept der hessischen Landesregierung. Im Falle steigender Inzidenzen haben die Kreise und kreisfreien Städte auf Basis des Konzepts im Rahmen von Allgemeinverfügungen Maßnahmen zu ergreifen – und zwar ab einer Sieben-Tage-Inzidenz von 35 pro 100.000 Einwohner. Die nächsten Stufen werden bei einem Wert von 50 pro 100.000 bzw. 100 pro 100.000 erreicht.

**Stand: 26. August 2021**

Landkreis/Stadtkreis	Regeln für Inzidenz <sup>1</sup>	Rückstufung <sup>2</sup>
Landkreis Bergstraße	50 und mehr	
Landkreis Darmstadt-Dieburg	50 und mehr	
Stadtkreis Darmstadt	50 und mehr	

Stadtkreis Frankfurt am Main	50 und mehr	
Landkreis Fulda	50 und mehr	
Landkreis Gießen	50 und mehr	
Landkreis Groß-Gerau	50 und mehr	
Landkreis Hersfeld-Rotenburg	35 und mehr	
Hochtaunuskreis	50 und mehr	
Landkreis Kassel	50 und mehr	Tag 2 von 5
Stadtkreis Kassel	50 und mehr	
Lahn-Dill-Kreis	35 und mehr	
Landkreis Limburg-Weilburg	50 und mehr	
Main-Kinzig-Kreis	50 und mehr	
Main-Taunus-Kreis	50 und mehr	
Landkreis Marburg-Biedenkopf	35 und mehr	
Odenwaldkreis	50 und mehr	Tag 1 von 5
Landkreis Offenbach	50 und mehr	
Stadtkreis Offenbach	50 und mehr	
Rheingau-Taunus-Kreis	35 und mehr	
Schwalm-Eder-Kreis	unter 35	
Vogelsbergkreis	unter 35	
Landkreis Waldeck-Frankenberg	35 und mehr	
Werra-Meißner-Kreis	unter 35	
Wetteraukreis	35 und mehr	
Stadtkreis Wiesbaden	50 und mehr	

<sup>1</sup>Inzidenz ist die Zahl der Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnern innerhalb der letzten 7 Tage in einer Region - [hier geht's zum Coronavirus-Bulletin für Hessen.](#)<sup>[1]</sup>

<sup>2</sup> Wenn der Schwellenwert der jeweiligen Stufe **fünf Tage** in Folge unterschritten wird, sollen die Beschränkungen im Regelfall wieder ab dem **nächsten Tag** zurückgenommen werden.

### **Regeln ab einer Inzidenz über 35**

- Einlass in geschlossene Räume bei Zusammenkünften, Fachmessen, Veranstaltungen und Kulturangeboten nach § 16 Abs. 1 CoSchuV nur mit Negativ-nachweis nach § 3 CoSchuV unabhängig von der Teilnehmerzahl (d.h. auch bei mehr als 25 bis einschließlich 100 Personen). Dies gilt auch für private Feierlichkeiten in öffentlichen oder eigens angemieteten Räumen.

- Einlass als Besucher in Einrichtungen der Behindertenhilfe nur mit Negativnachweis nach § 3 CoSchuV
- Einlass in die Innengastronomie nur für Gäste mit Negativnachweis nach § 3 CoSchuV (gilt nicht für Betriebsangehörige in Betriebskantinen).
- Einlass in Spielbanken, Spielhallen und ähnlichen Einrichtungen sowie zum Aufenthalt in Wettvermittlungsstellen nur für Gäste mit Negativnachweis nach § 3 CoSchuV.
- Einlass in die Innenräume von Kultur- und Freizeiteinrichtungen sowie in die Innenräume von Sportstätten (Fitnessstudios, Hallenbäder oder Sporthallen) nur mit Negativnachweis nach § 3 CoSchuV (gilt nicht für den Spitzen- und Profisport).
- In Übernachtungsbetrieben mit Gemeinschaftseinrichtungen die Vorlage eines Negativnachweises nach § 3 CoSchuV bei Anreise und bei längeren Aufenthalten zweimal pro Woche.
- Erbringung körpernaher Dienstleistungen nur für Kundinnen und Kunden mit Negativnachweis nach § 3 CoSchuV.

### **Regeln ab einer Inzidenz über 50**

- Generelle Pflicht zu medizinischen Masken in Gedrängesituationen, in denen die Mindestabstände nicht eingehalten werden können.
- Teilnehmerbegrenzung für Veranstaltungen, Kulturangebote und größere Zusammenkünfte auf 500 Personen im Freien und 250 Personen in Innenräumen (zuzüglich Geimpfte/Genesene); die zuständige Behörde kann ausnahmsweise eine höhere Teilnehmerzahl bei Gewährleistung der kontinuierlichen Überwachung der Einhaltung der übrigen Voraussetzungen gestatten. Dies gilt auch für private Feierlichkeiten in öffentlichen oder eigens angemieteten Räumen.

### **Regeln ab einer Inzidenz über 100**

- Anordnung einer FFP2-Maske (oder gleichwertig) für das nicht vollständig geimpfte oder genesene Personal in Alten- und Pflegeheimen.
- Allgemeine Kontaktregel für den öffentlichen Raum: maximal 10 Personen aus verschiedenen Hausständen oder zwei Hausstände, Kinder bis einschließlich 14 Jahre sowie Genesene und vollständig Geimpfte zählen nicht mit (entsprechende Empfehlung für private Wohnungen).
- Anordnung medizinischer Masken in den Schulen auch am Sitzplatz.
- Einlass zu Zusammenkünften, Fachmessen, Veranstaltungen und Kulturangeboten nach § 16 Abs. 1 CoSchuV (auch im Freien) nur mit Negativnachweis nach § 3 CoSchuV.
- Teilnehmerbegrenzung für Veranstaltungen, Kulturangebote und größere Zusammenkünfte auf 200 Personen im Freien und 100 Personen in Innenräumen (zuzüglich Geimpfte/Genesene); die zuständige Behörde kann ausnahmsweise eine höhere Teilnehmerzahl bei Gewährleistung der kontinuierlichen Überwachung der Einhaltung der übrigen Voraussetzungen gestatten.
- Anordnung einer FFP2-Maske (oder gleichwertig) im ÖPNV (nicht für Kinder unter 16 Jahre).
- Generelle Empfehlung zum Homeoffice.
- Einlass auf die Außenflächen von Kultur- und Freizeiteinrichtungen sowie von Sportstätten (Fitnessstudios, Hallenbäder oder Sporthallen) nur mit Negativnachweis nach § 3 CoSchuV (gilt nicht für den Spitzen- und Profisport).
- Zugangsbegrenzung im Einzelhandel: auf die ersten 800 Quadratmeter Verkaufsfläche höchstens eine Kundin oder ein Kunde je angefangener Verkaufsfläche von 10 Quadratmetern und auf die 800 Quadratmeter übersteigende Verkaufsfläche höchstens eine Kundin oder ein Kunde je angefangener 20 Quadratmeter; für Einkaufszentren ist die jeweilige Gesamtverkaufsfläche maßgebend. Tagesaktueller Negativnachweis wird empfohlen in Verkaufsstätten, die nicht zu Geschäften der Grundversorgung zählen.
- Einlass auf die Außenflächen von Tanzlokalen, Diskotheken, Clubs und ähnlichen Einrichtungen nur für Gäste mit Negativnachweis nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2 oder 4 CoSchuV (vollständig geimpft, genesen oder PCR-Test).

- Einlass in die Außengastronomie nur für Gäste mit Negativnachweis nach § 3 CoSchuV (gilt nicht für Betriebsangehörige in Betriebskantinen).
  - Anordnung einer FFP2-Maske (oder gleichwertig) bei körpernahen Dienstleistungen (nicht für Kinder unter 16 Jahre).
  - Zugang zu Prostitutionsstätten nur für Kundinnen und Kunden mit Negativnachweis nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2 oder 4 CoSchuV (vollständig geimpft, genesen oder PCR-Test).
- 

**Quell URL:** <https://soziales.hessen.de/gesundheit/corona-in-hessen/das-hessische-praeventions-und-eskalationskonzept>

**Links**

[1] <https://soziales.hessen.de/gesundheit/corona-in-hessen/taegliche-uebersicht-der-bestaetigten-sars-cov-2-faelle>